Anforderungen an eine Erfüllungsverweigerung des Schuldners

1. **Eine Fristsetzung nach § 323 I BGB muss eine bestimmte und eindeutige Aufforderung zur Leistung enthalten und einen Endtermin für die Erbringung der Leistung angeben. Dem genügt ein Schreiben des Gläubigers, in dem er den Schuldner lediglich auffordert, sich binnen einer bestimmten Frist über seine Leistungsbereitschaft zu erklären, nicht.**

2. **Eine Erfüllungsverweigerung des Schuldners – die nur unter strengen Voraussetzungen angenommen werden darf – muss als sein letztes Wort aufzufassen sein, die Leistung endgültig nicht erbringen zu wollen. Es muss deutlich sein, dass sich der Schuldner über das auf die vertragliche Leistung gerichtete Erfüllungsverlangen des Gläubigers klar ist und seine Weigerung ohne Rücksicht auf die möglichen Folgen zum Ausdruck bringt. Nicht ausreichend sind das Nichteinhalten zugesagter Termine oder Meinungsverschiedenheiten über den Vertragsinhalt.**

OLG München, Urteil vom 16.06.2010 – 7 U 4884/09

Sachverhalt: Der Kläger begehrt von der Beklagten die Rückzahlung einer Kaufpreisanzahlung.

Der Kläger ist Geschäftsführer der Firma *P*-Invest d.o.o. (im Folgenden: *P*-Invest) mit Sitz in Serbien. In dieser Eigenschaft schloss er für die *P*-Invest mit der Beklagten am 05.05.2008 einen Kaufvertrag über einen gebrauchten Lkw zum Preis von 45.000 €. Einen Teilbetrag in Höhe von 40.000 € leistete die *P*-Invest vorab als Anzahlung, 5.000 € sollten bei Übergabe des noch zu reparierenden Lkw bezahlt werden.

Mit E-Mail vom 08.07.2008 schrieb die *P*-Invest an die Beklagte unter anderem:

> „Da bis heute der Lkw nicht geliefert ist, verlangen wir, dass Sie bis zum 10.07.2008 unsere Mail beantworten und uns den genauen Liefertermin nennen."

In einer weiteren E-Mail vom 21.07.2008 erklärte die *P*-Invest den Rücktritt vom Kaufvertrag, nachdem es bis dahin immer noch nicht zu einer Übergabe des Lkw gekommen war.

Der Kläger behauptet, als Liefertermin sei der 05.06.2008 vereinbart worden. Den Anspruch auf Rückzahlung des angezahlten Kaufpreises habe er wirksam an sich abgetreten. Hierzu sei er als alleiniger Geschäftsführer der *P*-Invest befugt. Die Beklagte trägt vor, dass der Lkw nicht am 05.06.2008, sondern frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach Abschluss des Kaufvertrags hätte übergeben werden sollen.

Das Erstgericht hat der Klage auf Rückzahlung der 40.000 € stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen: II. … Der Kläger hat gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Rückzahlung von 40.000 € wegen Rücktritts vom Kauvertrag vom 05.05.2008, da bereits der *P*-Invest kein Rückzahlungsanspruch gegen die Beklagte zusteht. Daher bedarf es keiner Entscheidung, ob sich die Wirksamkeit der Abtretung eines eventuellen Rückzahlungsanspruchs der *P*-Invest an den Kläger nach deutschem oder serbischem Recht richtet (§ 293 ZPO) und wegen Verstoßes gegen das Selbstkontrahierungsverbot nichtig wäre. Der Rückzahlungsanspruch besteht auch unabhängig von der zwischen den Parteien streitigen Frage, welcher genaue Liefertermin vereinbart wurde, nicht.

1. Der von der *P*-Invest mit E-Mail vom 21.07.2008 erklärte Rücktritt vom Kaufvertrag ist unwirksam, weil die *P*-Invest als Käuferin der Beklagten als Verkäuferin keine Nachfrist zur Lieferung des Lkw gesetzt hat. Erbringt in einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner, hier die Beklagte, eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, hier die *P*-Invest, nach § 323 I BGB vom Vertrag, hier vom Kaufvertrag vom 05.05.2008, zurücktreten, wenn der Gläubiger (d. h. die *P*-Invest) dem Schuldner (d. h. der Beklagten) zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat.

Die Fristsetzung muss eine bestimmte und eindeutige Aufforderung zur Leistung enthalten und einen Endtermin für die Erbringung der Leistung angeben. Diesen Anforderungen genügt die E-Mail vom 08.07.2008 nicht. Darin hat die *P*-Invest nur zum Ausdruck gebracht, dass sie bis zum 10.07.2008 eine Erklärung der Beklagten auf ihre E-Mail erwartet und ihr von der Beklagten der genaue Liefertermin genannt wird. Eine eindeutige Fristsetzung der *P*-Invest mit Endtermin, bis zu der sie selbst die Lieferung begehrt, fehlt. Insoweit handelt es sich bei der E-Mail vom 08.07.2008 um eine bloße Aufforderung an die Schuldnerin, sich über ihre Leistungsbereitschaft zu erklären. Dies genügt der Nachfristsetzung jedoch nicht (s. auch BGH, NJW 1999, 2884 [2886]; MünchKomm-BGB/*Ernst,* 5. Aufl. [2007], § 323 Rn. 59 f.; *Otto/Schwarze,* in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2009, § 323 Rn. B 52 ff.).

2. Eine Nachfristsetzung ist auch nicht nach § 323 II Nr. 1 oder Nr. 2 BGB entbehrlich. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat. Beide Voraussetzungen liegen nicht vor.

a) Eine Erfüllungsverweigerung des Schuldners muss als sein letztes Wort verstanden werden, die Leistung endgültig nicht erbringen zu wollen. An die tatsächlichen Voraussetzungen für ihre Bejahung sind strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BGHZ 104, 6 [13]; BGH, NJW 1986, 661; ZIP 1991, 506 [508]; NJW-RR 1999, 560; Urt. v. 21.12.2005 – VIII ZR 49/05, NJW 2006, 1195 [1197]; 2009, 1813 [1816]). Es muss deutlich sein, dass sich der Schuldner über das auf die vertragliche Leistung gerichtete Erfüllungsverlangen des Gläubigers klar ist und seine Weigerung ohne Rücksicht auf die möglichen Folgen zum Ausdruck bringt. Nicht ausreichend sind das Nichteinhalten zugesagter Termine oder Meinungsverschiedenheiten über den Vertragsinhalt, etwa die Fälligkeit, oder auch die bloße Einstellung der vertragsgemäßen Leistungen (siehe BGH, NJW 1971, 798; OLG Hamm, NJW-RR 1996, 1098 [1099]; OLG Koblenz, MDR 1992, 344).

Nach dem insoweit bestrittenen Vortrag des Klägers soll der Beklagte den Kläger auf dessen Nachfragen nach der Lieferung „vertröstet“ und familiäre Probleme für die Verzögerung der Lkw-Übergabe bzw. Reparatur angegeben haben. Selbst wenn man diesen Vortrag als wahr unterstellt, würde es sich dabei nur um ein bloßes Nichteinhalten von Terminen handeln, nicht aber um eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung.

b) Ein Fixgeschäft i. S. des § 323 II Nr. 2 BGB setzt voraus, dass der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtszeitigkeit der Leistung in der Weise gebunden hat, dass die Einhaltung der Leistungszeit nach dem Parteiwillen derart wesentlich ist, dass das Geschäft mit der zeitgerechten Leistung stehen und fallen soll (so BGHZ 110, 88 [96 f.]; *BGH,* NJW-RR 1989, 1373). Nicht ausreichend ist eine bloße Vereinbarung über eine genau bestimmte Leistungszeit, da damit zunächst nur die Fälligkeit der Leistung (§ 271 BGB) bestimmt wird.

Nach dem Vortrag in der Klageschrift, der von der Beklagten bestritten wurde, sollen die Parteien bei Abschluss des Kaufvertrags eine Lieferung des Lkw am 05.06.2008 vereinbart haben. Selbst wenn man diese Vereinbarung als wahr unterstellt, würde es sich dabei nur um eine Fälligkeitsvereinbarung, nicht aber um die Festlegung eines Fixtermins i. S. des § 323 II Nr. 2 BGB handeln. Entsprechendes würde im Übrigen gelten, wenn man vom Vortrag der Beklagten ausgeht, es sei ein Lieferzeitraum von ein bis drei Monate nach Abschluss des Kaufvertrags vereinbart worden. Dies verkennt das Erstgericht in dem angefochtenen Endurteil.

Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 15.04.2009 behauptet, der Kläger habe ausdrücklich darauf Wert gelegt, dass der Lkw schnellstmöglich, spätestens im Mai 2008 zur Verfügung gestellt werde, weil die Bausaison beginne und er zu einem späteren Zeitpunkt keinen Bedarf mehr habe, wurde dies von der Beklagten bereits in erster Instanz bestritten. Der Kläger blieb erstinstanzlich beweislos, da die Voraussetzungen für eine Parteivernehmung nach §§ 447 und 448 ZPO nicht vorliegen. Soweit der Kläger hierzu im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 27.04.2010 den Zeugen *K* benannt hat, war das Beweisangebot nach § 531 II ZPO nicht zuzulassen.

3. Ein Rückzahlungsanspruch ergibt sich auch nicht aus der Vereinbarung der Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2010, wonach die Beklagte den Lkw fix binnen 14 Tagen liefern sollte. Zwar ist zwischen den Parteien streitig, ob der Kläger der Beklagten am Übergabetermin den vertragsgegenständlichen oder einen anderen Lkw angeboten hat. Auf die materielle Rechtslage einwirkende Erklärungen wurden bis zum 05.05.2010 aber nicht abgegeben.

4. Die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf das materielle Rechtsgeschäft ergibt sich aus Art. 28 I und II, Art. 32 EGBGB a.F. i. V. mit Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) vom 17.06.2008 ...

Hinweis: Der BGH hat entschieden, dass es für eine Fristsetzung gemäß § 281 I BGB genügt, wenn der Gläubiger eine „sofortige“, „unverzügliche“ oder „umgehende“ Leistung verlangt und so oder durch vergleichbare Formulierungen deutlich macht, dass dem Schuldner für die Erfüllung nur ein begrenzter (bestimmbarer) Zeitraum zur Verfügung steht. Der Angabe eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten (End-)Termins soll es nicht bedürfen (Urt. v. 12.08.2009 – VIII ZR 254/08).

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf https://autokaufrecht.info/sofortberatung/ oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.